

Mensch Raiffeisen

Das war sicher nicht in deinem Sinne



Du wolltest, dass deine Idee den Menschen finanziell direkt zu Gute kommt.

Der Vorstand der Raiffeisenbank Bissingen eG hat nun das von Generationen von Mitgliedern erwirtschaftete Genossenschaftsvermögen von 14,6 Millionen Euro an die Raiffeisen-Volksbank Ries eG in Nördlingen verschenkt.

Die Eigentümer (Mitglieder) der Raiffeisenbank Bissingen eG gingen dabei finanziell leer aus.

Die Raiffeisenbank Bissingen eG

wurde nach 132 Jahren des Bestehens durch eine Fusion aufgelöst.

Ihr eigenes Genossenschaftsvermögen von 14,6 Millionen Euro, darunter alle Grundstücke und Gebäude wurde vom Vorstand an eine fremde Genossenschaft nach Nördlingen verschenkt.

Ohne die 2.507 Mitglieder über Besseres zu informieren und ohne jeglichen Ersatz für dieses Vermögen, obwohl sie die Eigentümer der Raiffeisenbank Bissingen eG waren.

**Dabei hätte es der Vorstand besser machen können,
wenn er gewollt hätte.**

Zum Einstieg

Es geht bei den nachfolgenden Ausführungen nicht darum, Kritik an einer Verschmelzung zu üben. Es geht um die Informationspflicht durch Vorstand, Aufsichtsrat und dem Prüfungsverband. Dieser Informationspflicht wurde nicht nachgekommen, da wesentliche Alternativen zur Verschmelzung bewusst verschwiegen wurden.

Es liegt uns fern, in einer Zeit, in der kleinere und mittlere Genossenschaftsbanken massive Probleme haben, die zum Bankgeschäft vorgeschriebenen Regularien der BaFin, Basel III und die Vorschriften des Kreditwesengesetzes (KWG) bis ins kleinste Detail zu beachten, gegen eine Zusammenführung der Bankgeschäfte von zwei oder mehr Genossenschaftsbanken zu sein. Derartige Zusammenführungen der Bankgeschäfte haben besonders in der heutigen Zeit und dem finanziellen Wandel ihre Berechtigung.

Es geht um die Art und Weise, wie solche Zusammenführungen der Bankgeschäfte seit Jahrzehnten über die Bühne gehen. Denn alle Verschmelzungen von Volks- und Raiffeisenbanken, die in der Rechtsform eG (eingetragene Genossenschaft) firmieren, haben in 99,9% aller Fälle nur das Ziel, die Bankgeschäfte der Verschmelzungspartner zusammenzulegen, um dann das Bankgeschäft in größerem Rahmen weiter zu betreiben. Doch diese Fusionen geschehen stets als Verschmelzung mittels Vermögensübergabe als Ganzes unter gleichzeitiger Auflösung der übertragenden Genossenschaftsbank und ohne jegliche Entschädigung für deren Mitglieder.

Es geht ferner darum, dass in einer Gesellschaftsform, die von sich selbst behauptet, dass bei ihr Selbstverwaltung, Selbstverantwortung und Selbsthilfe an erster Stelle stehen, Genossenschaftsmitglieder wie Menschen zweiter Klasse behandelt werden. Es geht weiter darum, dass besonders bei beabsichtigten Verschmelzungen nicht die Interessen von Mitgliedern und Genossenschaft im Vordergrund der Handlungen von Vorstand, Aufsichtsrat und Genossenschaftsverband stehen, sondern andere Interessen. Und um dies zu erreichen werden Mitglieder und Vertreter durch bewusstes Verschweigen von wesentlichen Informationen die der Meinungsbildung der Anteilhaber (Mitglieder) dienen, manipuliert und über den Tisch gezogen. Es geht immer nur ums Geld und um das Verschieben von erheblichen Millionenvermögen einzelner Genossenschaftsbanken in andere Hände ohne Entschädigung der Genossenschaftseigentümer.

Solche Verschmelzungen erfolgen stets nach § 2 Umwandlungsgesetz (UmwG). Doch [§ 1 Umwandlungsgesetz](#) sieht neben den seit Jahrzehnten immer auf die gleiche Art und Weise erfolgten Verschmelzungen von Genossenschaften auch noch andere Alternativen vor. Über diese Alternativen werden die Mitglieder der zur Fusion vorgesehenen Volks- oder Raiffeisenbank nicht informiert. Bei kleinen und mittleren Volks- oder Raiffeisenbanken liegt dies jedoch nicht unbedingt immer an Vorstand und Aufsichtsrat, sondern mehr am zuständigen Genossenschaftsverband und dessen Prüfern, denen es nicht gefällt, wenn Mitglieder weitere Alternativen des Umwandlungsgesetzes erfahren, da dies sonst die Zustimmung zur vorgesehenen Fusion verhindern könnte.

Jede einzelne Genossenschaft ist selbständig. Eigentümer sind ihre Mitglieder und diese Eigentümer haben ein Recht darauf, von ihrem Vorstand ehrlich, fair, gewissenhaft, korrekt, zutreffend und umfassend über alle Möglichkeiten die das Umwandlungsgesetz zur Zusammenlegung der Geschäfte von Genossenschaftsbanken bietet, informiert zu werden. Und der dabei in den Vordergrund all seiner Überlegungen stets das Wohl und Interesse der von ihm vertretenen Genossenschaft stellen muss. Eine Angst vor dem zuständigen Prüfungsverband und dessen Prüfern darf ihn ebenso wenig davon abhalten, wie eventuelle Eigeninteressen hinsichtlich eines erheblich höheren Jahresverdienstes bei Zustandekommen einer Verschmelzung mit Aussicht auf eine Vorstandsposition in der zusammengeführten Genossenschaftsbank.

Die nachfolgenden Ausführungen schildern die Verschmelzung der Raiffeisenbank Bissingen eG auf die Raiffeisen-Volksbank Ries eG und was den Mitgliedern dabei vorenthalten wurde.

Was den Mitgliedern verschwiegen wurde

Die Generalversammlung der Raiffeisenbank Bissingen eG beschloss am 24.07.2023 die Verschmelzung mit der Raiffeisen-Volksbank Ries eG. Übergebende Genossenschaft war die Raiffeisenbank Bissingen eG, aufnehmende die Raiffeisen-Volksbank Ries eG. Die Verschmelzung erfolgte nach § 2 UmwG als Vermögensübergabe im Ganzen und Auflösung der Raiffeisenbank Bissingen eG ohne Abwicklung an die Raiffeisen-Volksbank Ries eG. Die Mitglieder der Raiffeisenbank Bissingen eG als deren Eigentümer erhielten keinerlei Entschädigung für das übertragene Vermögen ihrer Genossenschaftsbank, lediglich die von ihnen selbst einbezahlten Geschäftsguthaben wurden im Verhältnis 1:1 in Geschäftsguthaben der Raiffeisen-Volksbank Ries eG umgewandelt.

Die nachfolgend aufgezeigten Alternativen zur Verschmelzung wurden den Mitgliedern offenbar weder vorgestellt, noch wurden sie gebeten, eine Wahl über eine Alternative zu treffen. Die Generalversammlung der Raiffeisenbank Bissingen eG wurde zu einer Entscheidung gedrängt, die sie im Wissen um bessere Alternativen mit großer Wahrscheinlichkeit nicht getroffen hätte.

Hier zu den Einzelheiten:

Ein Unternehmenswert der Raiffeisenbank Bissingen eG wurde von deren Vorständen nicht ermittelt. Deshalb erfolgt hier eine überschlägige Kurzberechnung.

Das eigene Vermögen der Raiffeisenbank Bissingen eG setzte sich aus den auf der Passivseite ausgewiesenen Eigenkapitalbestandteilen der Positionen 11 und 12 zusammen, hinzu kommen aus der Bilanz nicht ersichtliche versteuerte zusätzliche Rücklagenbeträge sowie weitere stille Reserven, die jedoch in diesen Ausführungen hier nicht berücksichtigt werden können, da nicht bekannt.

Diese Eigenkapitalbestandteile der Raiffeisenbank Bissingen eG setzten sich per **31.12.2021** wie folgt zusammen:

Bilanzposition Passivseite	Betrag
Passivposten 11: Fonds für allgemeine Bankrisiken	5.100.000,00 €
Passivposten 12a: Geschäftsguthaben der Mitglieder	1.624.500,00 €
Passivposten 12 ca: Gesetzliche Rücklage	1.840.000,00 €
Passivposten 12cb: andere Ergebnismrücklagen	5.930.000,00 €
Passivposten 12d: Bilanzgewinn	104.496,00 €
Gesamtsumme (A)	14.598.996,00 €
Darin enthalten:	
Geschäftsguthaben der Mitglieder (B)	1.624.500,00 €
A minus B =eigenes erwirtschaftetes Vermögen der Raiffeisenbank Bissingen eG	<u>12.974.496,00 €</u>

Dieses eigene erwirtschaftete Vermögen der Raiffeisenbank Bissingen eG zuzüglich der Geschäftsguthaben der Mitglieder war in Vermögenswerten der Aktivseite der Bilanz angelegt. Es steckte z. B. in:

Bilanzposition Aktivseite	Betrag
Aktivposten 7a: Beteiligungen	1.368.792,00 €
Aktivposten 7b: Geschäftsguthaben bei Genossenschaften	508.550,00 €
Aktivposten 11: Grundstücke und Gebäude	1.932.177,00 €
Der verbleibende Rest steckt z.B. in eigenen Wertpapieren, Bankguthaben, Geschäftsausstattung und Sonstigem	10.789.477,00 €
Gesamtsumme (A)	<u>14.598.996,00 €</u>

Bemerkenswert dabei ist, dass der Buchwert der Grundstücke und Gebäude mit 1.932.177,00 € ausgewiesen wird, die Anschaffungskosten und somit der ursprüngliche Wert betragen jedoch 3.662.798,00 €. Der heutige Schätzwert dürfte noch erheblich höher sein.

1. Verheimlichung des wahren Wertes des einzelnen Geschäftsguthabens

Laut Bundesgerichtshof¹ sind Mitglieder einer Genossenschaft solange sie nicht ausgeschieden sind (durch Kündigung, Tod, Ausschluss), an Rücklagen und Vermögen ihrer Genossenschaft beteiligt. Bei einer Verschmelzung scheidet die Mitglieder jedoch nicht aus, sondern werden an die übernehmende Genossenschaftsbank übertragen. Ihre eigene bisherige Genossenschaft wird aufgelöst.

Berechnet man deshalb den wahren Wert des Geschäftsanteils, dann ergibt sich folgender auf jedes einzelne Geschäftsguthaben von 100,00 € der Raiffeisenbank Bissingen eG entfallende innere Wert dieses Geschäftsguthabens.

$$\underline{14.598.996,00} \text{ € dividiert durch } 1.624.500,00 \text{ €} = \mathbf{8,987}$$

(Gesamtes Vermögen dividiert durch Geschäftsguthaben der Mitglieder = Wert pro 1,00 € Geschäftsguthaben)

Je nachdem wieviel jedes Mitglied an Geschäftsguthaben einbezahlt hat, ist dieser Betrag mit **8,987** zu multiplizieren um den wahren Wert des eigenen gehaltenen Geschäftsguthaben bei der Raiffeisenbank Bissingen eG zu ermitteln.

Ein einzelner, voll mit 100,00 € einbezahlter Geschäftsanteil der Raiffeisenbank Bissingen eG besaß deshalb einen inneren Wert von: $100,00 \text{ €} \times 8,987 = \mathbf{898,70 \text{ €}}$.

Dieser Wert des **8,987-fachen** jedes einzelnen Geschäftsguthabens der Raiffeisenbank Bissingen eG ist eine der Informationen, die den Mitgliedern bewusst vorenthalten wurden, um keine Begehrlichkeiten zu wecken, die die gewünschte Zustimmung zur Verschmelzung negativ beeinflussen hätten können.

Gewinner und Verlierer

Der Grund für die Verschmelzung der Raiffeisenbank Bissingen eG mit der Raiffeisen-Volksbank Ries eG erfolgte, wie bei jeder anderen Verschmelzung von Genossenschaftsbanken, eigentlich nur wegen der Zusammenlegung der Bankgeschäfte. Um angeblich damit entstehende Synergien auszunutzen, Kosten zu sparen, Vorschriften zu erfüllen, angeblichen Personalangel zu beheben und natürlich auch um höhere Risiken in Form von wesentlich höheren Kreditvergaben als vor der Verschmelzung einzugehen zu können.

Bei einer solchen Verschmelzung gibt es stets **Verlierer und Gewinner**.

Verlierer war an erster Stelle die unter Nr. 1261 im Genossenschaftsregister des Amtsgerichts Augsburg eingetragene „Raiffeisenbank Bissingen eG“, denn diese verlor dabei ihre eigene Existenz und wurde im Genossenschaftsregister unwiederbringlich gelöscht. So als hätte es sie nie gegeben.

Gleichberechtigt als **Verlierer** folgen die 2.507 Mitglieder der Raiffeisenbank Bissingen eG. Denn diese waren die alleinigen Eigentümer der Raiffeisenbank Bissingen eG. Doch vom eigenen Vermögen ihrer Raiffeisenbank Bissingen eG erhielten sie nichts. Obwohl dieses Vermögen nur angesammelt werden konnte, weil die Mitglieder nicht – wie in einer Genossenschaft vorgesehen – gefördert wurden, sondern stattdessen zu Gunsten des Bankgeschäfts massivst Rücklagen gebildet wurden.

Mit Zustimmung zur Verschmelzung wurde den Mitgliedern ihr zusätzlicher Anteil am Vermögen in Höhe von **799,00 €** pro jeden voll einbezahlten Geschäftsanteil von 100,00 € vorenthalten und stattdessen der Raiffeisen-Volksbank Ries eG geschenkt. Insgesamt waren es **13,0 Millionen Euro**. Die Mitglieder der Raiffeisenbank Bissingen eG wurden automatisch zu Mitgliedern der Raiffeisen-Volksbank Ries eG gemacht. Die vorhandenen Geschäftsguthaben der Mitglieder der Raiffeisenbank

¹ BGH, II ZB 16/08 vom 27.04.2009: „Auch wenn das ausgeschiedene Genossenschaftsmitglied nach § 73 Abs. 2 Satz 3 GenG grundsätzlich keinen Anspruch auf Beteiligung an den Rücklagen hat - es sei denn, dass die Satzung einen solchen Anspruch ausdrücklich vorsieht (§ 73 Abs. 3 GenG) -, ändert dies nichts daran, dass ein Genosse jedenfalls während seiner Mitgliedschaft, um deren Fortbestehen die Parteien streiten, an diesem Wert beteiligt ist.“

Bissingen eG wurden lediglich im Verhältnis 1:1 umgetauscht in Geschäftsguthaben der Raiffeisen-Volksbank Ries eG. Seitdem ist das Vermögen ihrer Raiffeisenbank Bissingen eG für sie unrettbar verloren.

Gewinner ist an erster Stelle die Raiffeisen-Volksbank Ries eG. Denn diese erhielt das Vermögen von 13,0 Millionen Euro der Raiffeisenbank Bissingen eG ohne jegliche Anstrengung und ohne Auflagen geschenkt.

Gewinner bei solchen Verschmelzungen sind die Vorstände der übertragenden Genossenschaftsbanken. Meist werden alle in den Vorstand oder eine der oberen Führungsebenen der übernehmenden Bank berufen, mit erheblich höheren Gehaltsbezügen als vorher. Vorstände die anlässlich der Verschmelzung in den (Vor)Ruhestand gehen, erhalten entsprechend hohe Pensionszahlungen, oft auch noch eine Abfindung beim Ausscheiden. Vorstände, die aus irgendwelchen Gründen nicht in den Vorstand berufen werden, erhalten ihre bisherigen Bezüge unverändert weiter, oft werden die späteren Pensionsansprüche entsprechend angehoben.

Ein Mitarbeiter einer Volksbank hat es im Jahr 2019 igenos e.V. gegenüber zutreffend formuliert: *„Gewinner der Fusion sind einzig und allein die Vorstände. Die Arbeit die sie früher zu dritt erledigen mussten, erledigen sie nun zu fünft. Sie haben nun weniger Arbeit und erhalten dafür mehr Geld.“*

Um deshalb die Zustimmung der Mitglieder zu einer sorgfältig geplanten und vorbereiteten Verschmelzung nicht zu gefährden, wurden andere, mitgliederfreundlichere Alternativen des Umwandlungsgesetzes vor den Mitgliedern verheimlicht.

2. Alternativen anstelle der Verschmelzung

§ 34 GenG verpflichtete die Vorstandsmitglieder *„bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters einer Genossenschaft anzuwenden“*.

Nachdem die Genossenschaft eine Gesellschaft von oft großer, nicht geschlossener Mitgliederzahl ist und auch jeder Vorstand stets auch Mitglied der ihm zur Vertretung anvertrauten Genossenschaft sein muss, besteht die Hauptaufgabe jedes ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters einer Genossenschaft darin, allein zum Wohl der ihm anvertrauten Genossenschaft und deren Mitglieder zu handeln.

Verschmelzungen sind Vorgänge, bei denen sämtliche Mitglieder als Eigentümer und Anteilsinhaber der Genossenschaft vollständig, umfangreich und zutreffend informiert werden müssen. Ganz besonders deshalb, weil neben einer der geplanten Verschmelzung als Vermögensübergabe als Ganzes ohne jegliche Beteiligung der Anteilseigner am übertragenen Vermögen und Existenzbeendigung der Genossenschaft noch andere, bessere Alternativen bestehen. Solche, bessere Alternativen den Mitgliedern zu erläutern, gehört zur Sorgfalts- und Treuepflicht eines jeden Vorstandsmitgliedes.

Diese Sorgfalts- und Treuepflicht verpflichtete deshalb auch den Vorstand der Raiffeisenbank Bissingen eG, die Anteilseigner (Mitglieder) der Genossenschaft über weitere, im Umwandlungsgesetz vorgesehene Möglichkeiten zu informieren. Dazu zählen insbesondere die Möglichkeit der Abspaltung (§ 123 Abs. 2 Nr. 1), der Ausgliederung (§ 123 Abs. 3 Nr. 1) und des Formwechsels (§ 190ff UmwG).

Jenen Weg für den sich nach in allen Einzelheiten vollständiger und zutreffender Information die Versammlung der Anteilsinhaber in einer genossenschaftlich demokratischen Abstimmung mehrheitlich entschieden hätte, hat der Vorstand dann zu verfolgen.

Mit der Alternative, für die sich die Versammlung der Anteilsinhaber entscheidet, wird der Vorstand beauftragt zu beginnen und dies durchzusetzen. Der Vorstand wäre seiner Aufgabe ordnungsgemäß im Sinne von § 34 GenG nachgekommen, wäre nicht angreifbar und bräuchte künftig nichts befürchten.

Der Vorstand der Raiffeisenbank Bissingen eG hat jedoch weder das eine noch das andere getan. Eine Information der Mitglieder der Raiffeisenbank Bissingen eG ist offenbar nur unzureichend erfolgt, auch die Generalversammlung wurde nur eingeschränkt informiert. Im Vordergrund der Erläuterungen stand nur die Zusammenlegung der Bankgeschäfte mit der Raiffeisen-Volksbank Ries eG. Dazu hätte es jedoch nicht die Auflösung der Genossenschaft „Raiffeisenbank Bissingen eG“ und das Verschieben deren Vermögens nebst aller Mitglieder an die Raiffeisen-Volksbank Ries eG gebraucht. Es wäre erheblich mitgliederfreundlicher unter gleichzeitigen Erhalt der Existenz der Genossenschaft gegangen. Wenn die Vorstände gewollt hätten.

Wie sich die vom Vorstand verheimlichten bzw. nur unzulänglich dargestellten weiteren Möglichkeiten des Umwandlungsgesetzes ausgewirkt hätten ist nachfolgend beschrieben:

2.1. Die Alternativen Abspaltung und Ausgliederung anstelle einer Verschmelzung

Das Umwandlungsgesetz kennt neben der Verschmelzung noch weitere Arten mit denen die Bankgeschäfte zusammengeführt werden können, ohne dabei die Existenz der Genossenschaft aufzugeben und die Mitglieder an eine andere Genossenschaft weiterzureichen.

Es handelt sich dabei um die **Abspaltung** (§ 123 Abs. 2 Nr. 1 UmwG) oder die **Ausgliederung** (§ 123 Abs. 3 Nr. 1 UmwG). Auch dabei hätten das gesamte Vermögen oder Teile davon zusammen mit dem Bankgeschäft der Raiffeisenbank Bissingen eG an die Raiffeisen-Volksbank Ries eG abgegeben werden können. Im Gegensatz zur Verschmelzung wäre die im Genossenschaftsregister des Amtsgerichts Augsburg unter Nr. 1261 eingetragene Genossenschaft „Raiffeisenbank Bissingen eG“ zusammen mit ihren 2.507 Mitgliedern und deren Geschäftsguthaben erhalten geblieben. Der einzige Unterschied zwischen diesen beiden Alternativen besteht darin,

- a) dass bei einer **Abspaltung** des Bankgeschäfts die Mitglieder der Raiffeisenbank Bissingen eG für das übertragene Vermögen nebst Bankgeschäft als Gegenwert Geschäftsanteile der Raiffeisen-Volksbank Ries eG zusätzlich zu ihren bereits bei der Raiffeisenbank Bissingen eG vorhandenen Geschäftsguthaben erhalten hätten oder
- b) bei einer **Ausgliederung** des Bankgeschäfts nebst des gesamten oder Teilen des Genossenschaftsvermögens der Raiffeisenbank Bissingen eG an die Raiffeisen-Volksbank Ries eG die weiterhin existierende Genossenschaft „Raiffeisenbank Bissingen eG“ als Gegenwert in voller Höhe des übertragenen (Teil)Vermögens, Geschäftsanteile der Raiffeisen-Volksbank Ries eG erhalten hätte. Diess hätte zur Folge gehabt, dass sich Teile oder das gesamte Vermögen lediglich von direkter Inhaberschaft zu einer Beteiligung geändert hätten, das eigene Vermögen der Raiffeisenbank Bissingen eG wäre dabei unverändert und vollständig weiter vorhanden gewesen.

Nicht einverstanden damit, dass die Mitglieder der Raiffeisenbank Bissingen eG bei der **Abspaltung** neben Ihren bisherigen Geschäftsanteilen der Raiffeisenbank Bissingen eG zusätzliche Geschäftsanteile der Raiffeisen-Volksbank Ries eG erhalten würden, wäre der Genossenschaftsverband Bayern und dessen Oberverbände BVR und DGRV. Das hat folgende Gründe:

Den Umtausch von 1:1 der Geschäftsguthaben der Mitglieder bei Verschmelzung einer übergebenden Genossenschaftsbank in Geschäftsguthaben der aufnehmenden Genossenschaftsbank ohne jegliche Entschädigung der Mitglieder für das übertragene Vermögen, sieht der Deutsche Genossenschafts- und Raiffeisenverband e.V. (DGRV) als Ausdruck der genossenschaftlichen Mitgliederförderung an. Solches ist absolut unverständlich, denn dies würde bedeuten, dass Mitgliederförderung darin besteht, die Mitglieder einer Genossenschaft die durch Verschmelzung aufgelöst wird, nicht am Vermögen ihrer eigenen Genossenschaft zu beteiligen. Aber auch zum Thema Abspaltung herrscht in der Genossenschaftsorganisation diese Ansicht vor, dass auch bei einer Abspaltung nach § 123 Abs. 2

Eine Information von igenos e.V.

Nr. 1 dieses Prinzip gelten soll. Wie dies in der Praxis erfolgen soll, konnte nicht ermittelt werden. Verbindliche Rechtsprechung dazu gibt es (noch) nicht.

igenos e.V. favorisiert deshalb die **Ausgliederung**. Denn dort erhalten nicht die Mitglieder, sondern die Genossenschaft Raiffeisenbank Bissingen eG selbst in voller Höhe des Gegenwertes des übertragenen Vermögens Anteile der Raiffeisen-Volksbank Ries eG.

Hier ein Beispiel dazu:

Zum 31.12.2021 betrug die Bilanzsumme der Raiffeisenbank Bissingen eG 147.812.299,00 €. Darin enthalten sind die Beträge des eigenen Genossenschaftsvermögens von 12.974.496,00 € sowie die Geschäftsguthaben der Mitglieder in Höhe von 1.624.500,00 €. Zieht man diese beiden Vermögenszahlen von der Bilanzsumme ab, verbleibt ein Betrag von 133.213.303,00 € das nachfolgend der Einfachheit halber hier als Gesamtsumme des Bankgeschäfts angesehen wird.

Angenommen, dieses Bankgeschäft wird an die Raiffeisen-Volksbank Ries eG ausgegliedert. Vom Vermögen werden die Geschäftsguthaben der Mitglieder, das Warengeschäft sowie die Grundstücke und Gebäude behalten, das restliche Vermögen wird ebenfalls an die Raiffeisen-Volksbank Ries eG ausgegliedert.

Bei der **Ausgliederung** würde sich dies wie folgt darstellen:

	Betrag
Behalten werden: Alle Grundstücke und Gebäude	1.932.177,00 €
Behalten werden: Geschäftsguthaben der Mitglieder	1.624.500,00 €
Zwischensumme:	3.556.677,00 €
Übertragen wird das restliche Vermögen und das Bankgeschäft	11.042.319,00 € 133.213.303,00 €
Summe (=Bilanzsumme)	<u>147.812.299,00 €</u>

Dabei müsste sich die Raiffeisenbank Bissingen eG dann umbenennen in z.B. Raiffeisengenossenschaft Bissingen und Umgebung eG da kein Bankgeschäft mehr betrieben wird. Im Gegensatz zur Abspaltung erhält allein die ehemalige Raiffeisenbank Bissingen eG für das mitübertragene Vermögen von 11.042.319,00 € in gleicher Höhe Geschäftsanteile der Raiffeisen-Volksbank Ries eG. Ohne jegliche Einschränkung.

Nach der Ausgliederung würde sich das bei der ehemaligen „Raiffeisenbank Bissingen eG“ weiterhin vorhandene Vermögen folgendermaßen darstellen:

	Betrag
Alle Grundstücke und Gebäude	1.932.177,00 €
Geschäftsguthaben der Mitglieder	1.624.500,00 €
Beteiligung an der Raiffeisen-Volksbank Ries eG	11.042.319,00 €
Nach Ausgliederung vorhandenes Vermögen	<u>14.598.996,00 €</u>

Das Bankgeschäft würde dabei von der Raiffeisen-Volksbank Ries eG unverändert in den bisherigen Bankräumen der ehemaligen Raiffeisenbank Bissingen weiter betrieben. Liquidität wäre in Form von 1.624.500,00 € als Bankguthaben vorhanden. Da das Vermögen von 14.598.996,00 € gleichzeitig auch das Eigenkapital der Genossenschaft darstellt ist die Genossenschaft finanziell gut aufgestellt und absolut kreditwürdig. Vor allem auch, da in den Grundstücken und Gebäuden noch erhebliche Reserven stecken. Für eine zusätzliche Ausweitung der Geschäftstätigkeit in den Feldern Energie,

Eine Information von igenos e.V.

Wohnungsbau oder in Projekte wie genossenschaftlicher Kindergarten oder genossenschaftliche Seniorenresidenz usw. ist deshalb viel Raum.

Doch auch diese Informationen, die den Mitgliedern der Raiffeisenbank Bissingen eG ihre eigene Genossenschaft nebst Vermögen vor Ort in Bissingen erhalten hätte, wurden von Vorstand, Aufsichtsrat und Genossenschaftsverband Bayern den Mitgliedern und Vertretern offenbar vorenthalten, um deren Zustimmung zur gewünschten Verschmelzung nicht zu gefährden.

Bei den beiden Alternativen Abspaltung oder Ausgliederung hätte es ebenfalls Gewinner und Verlierer gegeben. **Gewinner** wären auf jeden Fall die Mitglieder der Raiffeisenbank Bissingen eG gewesen. Sie hätten zusätzliche Geschäftsanteile der Raiffeisen-Volksbank Ries eG bei der **Abspaltung** erhalten und ferner ihrer Genossenschaft „Raiffeisenbank Bissingen eG“ die Existenz gerettet.

Bei der Alternative **Ausgliederung** hätten sie die Möglichkeit gehabt, mittels des unverändert vorhandenen Vermögens von 14,6 Millionen Euro, wie ursprünglich vorgesehen, Gutes für Bissingen und die Umgebung zu tun. Und sie hätten später auch die nachfolgend dargestellte Möglichkeit des Formwechsels nutzen können.

Eventuelle **Verlierer** wären die Vorstände der Raiffeisenbank Bissingen eG gewesen. Es wäre ihnen jedoch freigestellt gewesen zu versuchen, im Ausgliederungsvertrag oder in Nebenabsprachen die gleichen günstigen Vereinbarungen über ihr berufliches Weiterkommen zu treffen, wie im tatsächlich geschlossenen Verschmelzungsvertrag.

2.2. Alternative Rechtsformwechsel in eine sogenannte „genossenschaftliche Aktiengesellschaft“

Diese Alternative wird in Zusammenhang mit Fusionen grundsätzlich verschwiegen. Denn würden die Mitglieder und Vertreter darüber informiert, könnte dabei der Wunsch aufkommen, nur diese Möglichkeit nutzen zu wollen.

Vereinfacht dargestellt besaß die Raiffeisenbank Bissingen eG

	Betrag
a) eigenes Vermögen in Höhe von	12.974.496,00 €
b) Geschäftsguthaben der Mitglieder in Höhe von	1.624.500,00 €
und c) ein Bankgeschäft in Höhe von	133.213.303,00 €
Summe (=Bilanzsumme)	<u>147.812.299,00 €</u>

- a) eigenes Vermögen in Höhe von
- b) Geschäftsguthaben der Mitglieder in Höhe von
- und c) ein Bankgeschäft in Höhe von

Wie bereits unter Ziff. 1 berechnet, besaß jedes einzelne Geschäftsguthaben einen Wert des **8,987 - fachen** (Stand 31.12.2021). Der wahre Wert wird noch höher sein, da in eine Unternehmensbewertung auch die vorhandenen stillen Reserven mit einfließen.

Die Umwandlung von der Rechtsform Genossenschaft in die Rechtsform der (genossenschaftlichen) Aktiengesellschaft ist insbesondere dafür geeignet, die weitere Selbständigkeit der vor Ort vorhandenen Raiffeisenbank Bissingen eG und deren Bankgeschäft weiterhin zu behalten.

Bei Beschluss zum Wechsel der Rechtsform wäre z.B. ein Geschäftsguthaben von 100,00 € umgetauscht worden in 100 Stückaktien zu je 1,00 €. Der erste Kurswert der nicht an der Börse notierten genossenschaftlichen Aktiengesellschaft hätte dann ca. 8,99 € je einzelner Stückaktie betragen. Jeder frühere Geschäftsanteil von 100,00 € hätte einen ersten Kurswert von 899,00 € gehabt und jeder Mitgliedsaktionär wäre in den Folgejahren an den erzielten Gewinnen uneingeschränkt über den Kurswert beteiligt gewesen.

Durch in die Satzung der AG aufgenommene Bestimmung, dass die Aktiengesellschaft nach genossenschaftlichen Grundsätzen geführt wird und jeder Aktionär nur eine einzige Stimme hat,

Eine Information von igenos e.V.

unabhängig von der Anzahl der gehaltenen Aktien, ist einerseits sichergestellt, dass genossenschaftliche Grundsätze weiterhin gelten und andererseits keine Übernahme durch Dritte erfolgen kann.

Die Möglichkeit des Formwechsels sieht die Genossenschaftsorganisation als absolut gefährlich für sich selbst an. Um Bestrebungen dazu massiv zu erschweren wurde in die von DGRV und BVR vorgelegten Mustersatzung, die bei allen Genossenschaftsbanken eingeführt ist, folgende Bestimmung dazu aufgenommen:

- a) Zustimmungsquote 90% der gültig abgegebenen Stimmen
- b) Bei der Beschlussfassung über eine Änderung der Rechtsform müssen über die gesetzlichen Vorschriften hinaus zwei Drittel aller Vertreter in einer nur zu diesem Zweck einberufenen Vertreterversammlung anwesend sein. Wenn diese Mitgliederzahl in der Versammlung, die über die Auflösung oder über die Änderung der Rechtsform beschließt, nicht erreicht ist, kann jede weitere Versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vertreter innerhalb desselben Geschäftsjahres über die Änderung der Rechtsform beschließen.
Auch dabei: Zustimmungsquote 90% der gültig abgegebenen Stimmen

Eigentlich besteht die Aufgabe jeder Genossenschaft in der Förderung der eigenen Mitglieder. Wie sehr dies seitens der Verbände untergraben wird, zeigt sich auch dabei wieder: Bei einer Änderung der Rechtsform, bei der die zu fördernden Mitglieder den größten finanziellen Vorteil hätten, werden laut Mustersatzung 90% Zustimmung verlangt, wohingegen bei einer Verschmelzung, bei der die zu fördernden Mitglieder das gesamte Vermögen ihrer eigenen Genossenschaft ersatzlos verschenken müssen und selbst die größten Verlierer sind, wird nur die gesetzlich vorgeschriebene Zustimmungsquote von 75% benötigt.

Es wäre wesentlich gerechter, wenn es genau umgekehrt wäre.

Natürlich gibt es auch bei einem Rechtsformwechsel **Vorteile** und **Nachteile**, **Gewinner** und **Verlierer**.

Vorteile hätte auf jeden Fall die Raiffeisenbank Bissingen eG selbst gehabt. Sie hätte ihre Selbständigkeit vor Ort behalten und wäre weiterhin ihrer Geschäftstätigkeit im Bank- und Warengeschäft zum Wohle ihrer genossenschaftlichen Aktionäre und Kunden nachgekommen.

Die größten **Gewinner** wären die Mitglieder, denn die wären künftig am Wert ihres eigenen Unternehmens beteiligt und würden, ebenso wie bisher, eine jährliche Dividende erhalten.

Gewinner wären auch die Vorstände, denn die würden ihren bisherigen Job behalten und müssten nicht in den Vorstand oder die zweite Führungsebene der Raiffeisen-Volksbank Ries eG wechseln.

Nachteile sowie **Verlierer** eines Rechtsformwechsels wäre der genossenschaftliche Pflichtprüfungsverband, der Genossenschaftsverband Bayern e.V. Denn in der Rechtsform der sogenannten genossenschaftlichen Aktiengesellschaft würde die Pflichtmitgliedschaft in und die Pflichtprüfung durch den Genossenschaftsverband Bayern entfallen. Und dies wiederum ist naturgemäß mit einem Wegfall des Jahresbeitrags und der Einnahmen aus der Durchführung der Pflichtprüfung nebst diversen kostenpflichtigen Begutachtungen pro Jahr verbunden.

Natürlich hätte auch nach Umwandlung in eine genossenschaftliche Aktiengesellschaft trotzdem eine spätere Fusion mit der Raiffeisen-Volksbank Ries eG stattfinden können. Der Vorteil dabei: Der gesamte Vermögenswert der Raiffeisenbank Bissingen eG wäre an die Mitglieder ausbezahlt worden. ([hier ein wahres Beispiel](#))

Diese für Genossenschaft, Mitglieder, Bankgeschäft und Kunden eigentlich beste Alternative anstelle einer Verschmelzung wurde von Vorstand, Aufsichtsrat und Genossenschaftsverband Bayern offenbar ebenfalls bewusst verschwiegen.

3. Treuepflicht und das Verschweigen von wichtigen Informationen

In Übereinstimmung mit § 34 GenG legte die Satzung der Raiffeisenbank Bissingen eG in § 16 die Aufgaben und Pflichten des Vorstands fest. Nach § 34 GenG haben die Vorstandsmitglieder „*bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters einer Genossenschaft anzuwenden*“. Die Hauptaufgabe jedes ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters einer Genossenschaft besteht darin, allein zum Wohl der ihm anvertrauten Genossenschaft zu handeln. Und § 41 GenG weist die gleiche Verantwortung dem Aufsichtsrat zu.

§ 25 Umwandlungsgesetz, der auch für die Verschmelzung von Genossenschaften gilt, bestimmt, dass Vorstand und Aufsichtsrat eines übertragenden Rechtsträgers als Gesamtschuldner zum Ersatz des Schadens verpflichtet, den dieser Rechtsträger, seine Anteilsinhaber oder seine Gläubiger durch die Verschmelzung erleiden. Ob die Verheimlichung wesentlicher Alternativen zur Verschmelzung dem Wohl der Genossenschaft und den Interessen deren Mitglieder diene, ist fraglich.

Dies führt jedoch ganz besonders zur Frage, wessen Interessen bei der durchgeführten Verschmelzung vertreten wurden.

Jede Genossenschaft muss von Gesetzes wegen einem genossenschaftlichen Prüfungsverband als Mitglied angehören und ist verpflichtet, sich von diesem prüfen zu lassen. Gesetzlicher Prüfungsverband der Raiffeisenbank Bissingen eG war der Genossenschaftsverband Bayern. Das Umwandlungsgesetz sieht zum Schutz der Anteilseigner (Mitglieder) vor, dass jede Verschmelzung – auch zum Schutz der Anteilsinhaber – von einem Verschmelzungsprüfer geprüft werden muss. Bei Verschmelzungen an denen Genossenschaften beteiligt sind, wird diese Prüfung nicht von externen Prüfern, sondern von Prüfern des zuständigen Genossenschaftsverbands durchgeführt, der zur Verschmelzungsabsicht gutachterlich Stellung nehmen muss.

4. Verschmelzungsgutachten des Genossenschaftsverbands Bayern

„Das genossenschaftliche Prüfungssystem in seiner Gesamtheit soll die ordnungsgemäße Geschäftsführung der Genossenschaften und die Transparenz ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse sicherstellen. Die gesetzlichen Regelungen dienen dem Schutz der Genossenschaftsmitglieder, der Gläubiger und der Allgemeinheit.“²

Diese Aussage des Bundesverfassungsgerichts ist eigentlich so zu verstehen, dass auch bei Prüfung der Verschmelzung, die immerhin zur Auflösung der eigenen Genossenschaft und zur Übertragung deren Vermögens ohne jegliche Entschädigung für die Mitglieder der Raiffeisenbank Bissingen eG als deren Eigentümer führte, durch den Pflichtprüfungsverband zum Schutz der Mitglieder dabei intensiv geprüft hätte werden müssen, ob es auch andere, für die Mitglieder der übertragenden Raiffeisenbank Bissingen eG finanziell bessere Alternativen des Umwandlungsrechts gegeben hätte. Doch das ist offenbar nicht erfolgt. Das Verschmelzungsgutachten beschränkte sich bei bisherigen Verschmelzungsgutachten stets auf das Bankgeschäft. Es wird bei der gutachterlichen Stellungnahme zur Fusion der Raiffeisenbank Bissingen nicht anders gewesen sein. Die Mitglieder der Raiffeisenbank Bissingen eG und der Schutz deren aus der Mitgliedschaft erwachsenden finanziellen Vermögensansprüchen fand wahrscheinlich keine Erwähnung. Stattdessen erfolgte die Feststellung, dass die Fusion mit den Belangen der Mitglieder vereinbar sei.

Unverständlich ist auch, dass die das Verschmelzungsgutachten unterzeichnenden Wirtschaftsprüfer, zu deren Aufgabe auch die Prüfung des Verschmelzungsberichts gehörte, das Verschweigen von mitgliederfreundlicheren Alternativen des Umwandlungsgesetzes unwidersprochen hinnahmen. Da sie als Wirtschaftsprüfer mit dem Thema vollständig vertraut waren, lässt dies nur eine Möglichkeit zu:

Die Mitglieder der Genossenschaft, deren Rechte, deren Schutz und deren aus der Mitgliedschaft erwachsenden finanziellen Vermögensansprüche waren dem Verschmelzungsprüfer und den unterzeichnenden Wirtschaftsprüfern vollkommen egal, obwohl auch sie über sämtliche Alternativen zur Verschmelzung vollumfänglich Bescheid wussten.

² BVerfG I BvR 1759/91 vom 19.01.2001 RN. 29

Eine Information von igenos e.V.

Den kreditgenossenschaftlichen Verbänden kann der Vorwurf nicht erspart bleiben, dass sie sich – obwohl gesetzlich verpflichtet durch eine Monopolstellung - von zum Schutz der Mitglieder der ihnen angeschlossenen Genossenschaften eingesetzte Verbände, gewandelt haben in Bankenverbände, die nur noch das Interesse des Bankgeschäftes vertreten.

Solches Verhalten lässt das gesetzliche Prüfungsmonopol der Genossenschaftsverbände in einem äußerst seltsamen Licht erscheinen.

Fazit:

Unter Berücksichtigung der hier dargestellten Alternativen und deren Verheimlichung durch die Vorstände wurde die Generalversammlung der Raiffeisenbank Bissingen eG offenbar zu einer Entscheidung gedrängt, die sie im Wissen um die Alternativen mit großer Wahrscheinlichkeit nicht getroffen hätte.

Im Urteil II ZR 198/00 vom 09.09.2002 hat der BGH folgendes verkündet:

„Die gesellschaftsrechtliche Treuepflicht verlangt von dem Gesellschafter einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts, dass er seine Mitgesellschafter im Rahmen der Auseinandersetzung über Umstände, die deren mitgliedschaftliche Vermögensinteressen berühren, zutreffend und vollständig informiert.“

In der Begründung führt der BGH dazu u.a. aus:

„Das ergab sich aus der Treuepflicht, die Gesellschaftern einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts gegenüber den Mitgesellschaftern obliegt (st. Rspr., vgl. BGHZ 30, 195, 201; 44, 40; 64, 253, 257; 68, 81, 82) und bis zur vollständigen Beendigung des Gesellschaftsverhältnisses fort dauert (MünchKomm. BGB/Ulmer, 3. Aufl. § 705 Rdn. 182 f.; § 738 Rdn. 4; Baumbach/Hopt, HGB 30. Aufl. § 109 Rdn. 23 f.). Die Treuepflicht verlangt von den Gesellschaftern, die Belange der Mitgesellschafter nicht zu beeinträchtigen. Hierzu gehört es, Mitgesellschafter über Vorgänge vollständig und zutreffend zu informieren, die deren mitgliedschaftliche Vermögensinteressen berühren, ihnen aber nicht bekannt sein können.“

Für die Rechtsform eingetragene Genossenschaft kann nichts anderes gelten. Denn die Grundprinzipien einer Genossenschaft sind Selbsthilfe, Selbstverwaltung und Selbstverantwortung. Die Genossenschaft besteht aus ihren Mitgliedern und ist eine sehr demokratische Unternehmensform, in welcher Verschweigen von notwendigen Informationen durch den Vorstand keinen Platz hat.

Auch im Urteil vom 11.12.2006 (II ZR 166/05) verkündet der BGH im Leitsatz: *"Aufgrund der gesellschaftsrechtlichen Treuepflicht ist ein GmbH-Gesellschafter grundsätzlich verpflichtet, seinen Mitgesellschafter über Vorgänge, die dessen mitgliedschaftliche Vermögensinteressen berühren und ihm nicht bekannt sein können, vollständig und zutreffend zu informieren. Unterlässt er dies, kann sich daraus ein Schadensersatzanspruch ergeben."*

Gerne geben wir Ihnen dazu weitere Informationen.

igenos e.V.

Interessengemeinschaft der Genossenschaftsmitglieder

Kirchstraße 26, 56859 Bullay / Mosel

Vorstand: Gerald Wiegner, Georg Scheumann

Vereinsregister: Amtsgericht Koblenz VR 21586

Büro Bullay

Telefon Büro Bullay: 06542 9693840 Gerald Wiegner

E-Mail: post@igenos.de

Regionalbüro Süd

Telefon Büro Großhabersdorf: 09105 9980701 Georg Scheumann

E-Mail: post@igenos-sued.de

Text: Georg Scheumann <https://wegfrei.de>

Viele weitere Informationen finden Sie unter:

<https://igenos.de>

<https://genonachrichten.de>

<https://www.coopgo.de/>

<https://fusion-raiffeisenbank.de>

<https://wegfrei.de>

<https://contenta.de>



Mensch Raiffeisen

**Die Informationen in dieser
Broschüre hätten sicher auch Dir
gefallen**

**Denn mit der Umsetzung dieser Informationen wäre
das geschehen, was in deinem Sinne war:**

**Die Mitglieder der Raiffeisenbank Bissingen eG hät-
ten den Vorteil gehabt**

©

igenos
Genossenschaft sind wir

igenos e.V

Interessengemeinschaft der
Genossenschaftsmitglieder